

Allgemeine Geschäfts- und Verpackungsbedingungen der SOPACK GmbH

1 Allgemeines /Angebot

1.1

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen der Sopack GmbH gelten ausschließlich.

Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Sopack GmbH nicht an, es sei denn, die Sopack GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäfts- und Verpackungsbedingungen gelten auch dann, wenn die Sopack GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen abweichender Bedingungen ihre Leistung vorbehaltlos erbringt.

1.2

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen gelten für alle auch zukünftigen Verträge zwischen der Sopack GmbH und dem Auftraggeber.

1.3

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von §14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4

Sollten im Zusammenhang mit Verpackungs- oder sonstigen logistischen Dienstleistungen, Speditionsleistungen und/oder Transportaufträgen Vertragsgegenstand werden, so gelten für diese die Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

1.5

Für alle sonstigen logistischen Dienstleistungen die nicht von einem Verkehrsvertrag nach der ADSp, soweit vereinbart, oder von einem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag erfasst werden, jedoch vom Auftragnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem solchen Vertrag erbracht werden, gelten die Logistik-AGB des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes e.V. (DSLTV) in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Die logistischen Leistungen können Tätigkeiten für den Auftraggeber oder von ihm benannte Dritte sein, wie z.B. die Auftragsannahme, Warenbehandlung, Warenprüfung, Warenaufbereitung, länder und kundenspezifische Warenanpassung, Montage, Reparatur, Qualitätskontrolle, Preisauszeichnung, Regalservice, Installation oder die Inbetriebnahme von Waren und Gütern oder Tätigkeiten in Bezug auf die Planung, Realisierung oder Kontrolle des Bestell-, Vertriebs-, Retouren-, Verwertungs-, Informationsmanagements.

1.6

Soweit die Sopack GmbH lediglich Verpackungsmaterialien liefert, ist die Sopack GmbH ausschließlich im Rahmen eines Kaufvertrages verpflichtet.

2 Angebot / Umfang der Leistungen

2.1

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Angebote von der Sopack GmbH freibleibend. Für den Umfang der von der Sopack GmbH zu erbringenden Leistungen ist alleine deren schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2.2

Mündliche Vereinbarungen sowie alle sonstigen Erklärungen, insbesondere Nebenabreden und Änderungen des Vertrags, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.3

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen stehen der Sopack GmbH sämtliche Eigentums- und Urheberrechte zu.

Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der Sopack GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Das Fertigen von Abschriften bedarf ebenfalls der Zustimmung der Sopack GmbH

3 Preise / Zahlung / Kreditwürdigkeit

3.1

Rechnungen der Sopack GmbH sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Abweichungen hiervon sind nur möglich, wenn diese schriftlich vereinbart werden.

3.2

Zahlungen an die Sopack GmbH innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto, oder wenn anders schriftlich vereinbart, gemäß Rechnung.

3.3

Ergeben sich bei der Abwicklung des Vertrags unvorhersehbare, erschwerte Arbeitsbedingungen oder verzögert sich die Abwicklung aus Gründen, die die Sopack GmbH nicht zu vertreten hat, ist die Sopack GmbH berechtigt, den Preis entsprechend dem zu erbringenden Mehraufwand angemessen zu erhöhen. Dies gilt insbesondere, sofern im Betrieb des Auftraggebers oder dessen Lieferanten zusätzliche Stillstandkosten für das von der Sopack GmbH eingesetzte Personal anfallen

3.4

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist. Darüber hinaus besteht ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit die Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

3.5

Bei Vertragsabschluss wird die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vorausgesetzt.

3.6

Treten beim Auftraggeber Ereignisse ein (schleppende Zahlungsweise, negative Auskünfte etc.) die seine Kreditwürdigkeit in Zweifel ziehen oder waren solche Ereignisse bereits vorhanden und sind der Sopack GmbH erst nach Vertragsschluss bekannt geworden, so steht der Sopack GmbH das Recht zu, die sofortige Vorauszahlung oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen.

4 Verpflichtungen des Auftraggebers

4.1

Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrags setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrags bereiten und geeigneten Zustand der Sopack GmbH rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt an die Sopack GmbH zu übergeben. Ferner ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes schriftlich bekannt gibt. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kranarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren.

4.2

Auf eine etwa zusätzlich notwendige und/oder besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat der Auftraggeber die Sopack GmbH schriftlich hinzuweisen. So ist die Sopack GmbH beispielsweise zu informieren, bei welchen Gütern weitergehende Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben.

4.3

Der Auftraggeber hat die Sopack GmbH schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus behördlichen Vorschriften und den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk-Carrier), sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umwelteinflüsse ergeben. Das gleiche gilt für Risikoerhöhungen durch einschlägige gesetzliche Vorschriften im Empfängerland.

4.4

Sollte Gefahrgut lt. den Richtlinien des ADR oder IMDG verpackt und/oder verladen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eintreffen des Gefahrgutes schriftlich zu avisieren unter Angabe der Menge und der zur Verfügungsstellung des aktuellen Sicherheitsdatenblattes.

4.5

Für die Übersetzung von Texten in fremden Sprachen ist vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung der Auftraggeber verantwortlich.

4.6

Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Verpackung im Werk der Sopack GmbH. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb des Werks der Sopack GmbH durchzuführen ist, hat der Auftraggeber ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrags unentgeltlich bereitzustellen.

4.7

Der Auftraggeber ist bei Verpackung in seinem Werk verpflichtet, die von der Sopack GmbH angelieferten Kisten und Hilfsstoffe unentgeltlich zu entladen und an den Verpackungsort zu bringen.

4.8

Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind der Sopack GmbH schriftlich rechtzeitig vor Durchführung des Verpackungsauftrags zu übermitteln.

4.9

Der Auftraggeber trägt alleine die Verantwortung für eine ausreichende Versicherung der zu verpackenden bzw. verpackten Güter (z.B. Transport-, Lager-, Sachversicherung incl. Einschluss von Elementarschäden). Der Auftraggeber hat sich gegen etwaige Schäden z. B. in Form einer Außenversicherung selber zu versichern. Soweit die Sopack GmbH für den Auftraggeber eine Versicherung abschließen soll, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Auftraggeber trägt die damit verbundenen Aufwendungen.

5 Erfüllungsort / Leistungszeiten / Verzug

5.1

Erfüllungsort ist stets der Ort des Werkes, an dem die Leistung der Sopack GmbH erbracht wurde.

5.2

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen ist für die Leistungszeit die schriftliche Auftragsbestätigung der Sopack GmbH maßgebend.

5.3

Die Leistungszeit verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse angemessen, soweit die Verzögerung nicht von der Sopack GmbH zu vertreten ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verzögerung bei der Sopack GmbH oder an anderen Stellen eintritt, wie z.B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, nicht rechtzeitige Belieferung mit den erforderlichen Verpackungsmaterialien trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung, höhere Gewalt. Nach Wahl der Sopack GmbH kann die Sopack GmbH in einem solchen Fall auch unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten. Eine Verlängerung der Leistungszeit tritt auch dann ein, wenn die vorerwähnten Ereignisse während eines bereits vorliegenden Leistungsverzugs entstehen. Die Sopack GmbH ist verpflichtet, Beginn und Ende derartiger Ereignisse dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5.4

Im Falle des Verzugs haftet die Sopack GmbH nach den Regelungen der Ziffer 10 mit der Maßgabe, dass für jede Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Wertes der vertraglichen Verpackungsleistung zu zahlen sind.

5.5 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

6 Gefahrenübergang / Gefahrtragung

6.1

Die Sachgefahr bestimmt sich nach § 644 Abs.1 Satz 3 BGB. Soweit kein Fall des § 644 Abs. 1 Satz 2 BGB und des § 645BGB vorliegt, geht die Vergütungsgefahr mit der Absendung des verpackten Gutes, bei Verpackung im Betrieb des Auftraggebers mit der Übergabe, auf den Auftraggeber über.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1

Die Sopack GmbH behält sich das Eigentum an allen von der Sopack GmbH gelieferten Waren und verarbeiteten Verpackungsmaterialien bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegen den Auftraggeber vor. Dies gilt auch für den Fall, dass die einzelnen Materialien bezahlt sind.

7.2

Dem Besteller ist eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes gestattet, wobei er bereits jetzt, zur Tilgung aller durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen der Sopack GmbH, seine Forderungen aus dem Weiterverkauf gegen seine Kunden sicherheitshalber an die Sopack GmbH abtritt.

7.3

Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil anderer Gegenstände bzw. bei Vermischung mit anderen, der Sopack GmbH nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt die Sopack GmbH an den so entstehenden neuen Sachen Miteigentum entsprechend dem Wert, der sich aus dem Verhältnis des Preises der Materialien von Anschaffungskosten zum Wert der neu entstandenen einheitlichen Sache ergibt. Werden letztere Gegenstände veräußert, so gilt vorstehende Ziffer 7.2 entsprechend. Die Sopack GmbH erwirbt durch die danach vorgenommene Teilabtretung einen Anteil an der Forderung entsprechend dem Miteigentumsanteil der Sopack GmbH.

7.4

Vermietete Gegenstände bleiben unveräußerliches Eigentum des Vermieters.

8 Mängelhaftung

8.1

Voraussetzung eines Gewährleistungsanspruchs ist das Vorhandensein eines Werkmangels bei Gefahrübergang; d.h. spätestens bei Absendung des verpackten Gutes, bei Verpackung im Betrieb des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Übergabe. Hierfür ist der Auftraggeber nachweispflichtig.

8.2

Ist ein Auftragsbestandteil einer Verpackungsleistung das Anbringen eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes, ist als Beschaffenheit der Leistung der vereinbarte Konservierungszeitraum, gerechnet ab Verpackungsdatum, einzuhalten. Für Korrosionsfälle nach Ablauf des vereinbarten Konservierungszeitraums haftet die Sopack GmbH nicht. Eine Haltbarkeitsgarantie ist mit dieser Vereinbarung nicht abgegeben.

8.3

Der Auftraggeber hat die Verpackung nach Erhalt des verpackten Gutes unverzüglich auf Mängel zu untersuchen.

Festgestellte Mängel sind schriftlich zu rügen. Bei offensichtlichen Mängeln muss die Rüge innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt des verpackten Gutes bei der Sopack GmbH eingehen. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

8.4

Hat der Auftraggeber sich vorbehalten oder es übernommen, Art und Begrenzung der Leistungen, deren Zusammenhang, Beschaffenheit, Mengen sowie Eigenschaften einschließlich der Haltbarkeitsdauer vorzuschreiben oder auch nur vorzugeben, so ist er für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Angaben selbst verantwortlich.

8.5

Die Wareneingangskontrolle der Sopack GmbH beschränkt sich auf die Stückzahl und äußere Beschaffenheit der eingegangenen Güter, nicht jedoch auf den Inhalt ganzer Verpackungseinheiten wie Kartons, Säcke, Beipacklisten etc., auch wenn diese zur Entnahme von Lieferscheinen oder Begleitpapieren geöffnet werden bzw. die Papiere nur zur Erstellung von Packlisten abgeschrieben werden. Eine undeklarierte Beistellung von Gefahrgut in einem Karton oder anderen Verpackungseinheiten ist gesetzeswidrig und unzulässig.

8.6

Der Sopack GmbH ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel oder Schäden an Ort und Stelle dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen.

8.7

Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neuherstellung der Verpackungsleistung bei Vorliegen eines Mangels steht der Sopack GmbH zu.

8.8

Zur Durchführung der Nacherfüllung hat der Auftraggeber der Sopack GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist die Sopack GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

8.9

Wäre eine Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Sopack GmbH verbunden, d.h. mehr als das Fünffache des Verpackungswertes der mangelbehafteten Einheit, so kann die Sopack GmbH diese unter Inkaufnahme eines dem Auftraggeber erwachsenden Rücktrittsrecht ablehnen.

8.10

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

8.11

Liegt ein nur unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

8.12

Die weitergehende Haftung der Sopack richtet sich nach Ziffer 9.

8.13

Der Auftraggeber trägt die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Verpackungsleistung und deren Ursächlichkeit für den Eintritt des Schadens am verpackten und/oder von der Sopack gegen Korrosion geschütztem Gut im Rahmen der vom Gesetz und den Grundsätzen der Rechtsprechung gestellten Anforderungen. Der Ursachenbeweis durch den Auftraggeber hat mit einzuschließen, dass keine Fremdeinwirkung wie z. B. unsachgemäßes Transportieren, Stauen, Umschlagen oder Lagern durch Dritte für die Entstehung des Schadens ursächlich war. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aus Gründen zollrechtlicher Inspektion geöffnet oder beschädigt wurde. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beweise an Ort und Stelle zu sichern, damit der Sopack GmbH Gelegenheit gegeben wird, sich von der Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs - dem Grunde und der Höhe nach - zu überzeugen.

8.14

Wird die Verpackungsleistung der Sopack GmbH durch den Auftraggeber oder sonstige Dritte teilweise oder gänzlich erneuert, geändert oder ergänzt (z. B. nach einem Transportunfall oder wegen zusätzlicher Lagerzeiten), so ist eine Haftung durch die Sopack für die gänzlich erneuerten, geänderten oder ergänzten Verpackungsteile nicht gegeben.

9 Haftung, Haftungsausschluss und Begrenzung

9.1

Die Sopack GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine von der Sopack GmbH zu vertretende Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung für leicht fahrlässiges Fehlverhalten ist ausgeschlossen.

9.2

Gesamthaftung

9.2.1

Die Sopack GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine von uns zu vertretende Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

9.2.2

Soweit eine uns zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist, haften wir nur auf den vorhersehbaren, typischerweise bei mangelhaften Verpackungsleistungen eintretenden Schäden.

9.2.3

Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und wegen Körper- und Gesundheitsschäden bleiben unberührt. Unberührt bleibt auch die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle des Arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie bei der Abgabe einer Beschaffenheitsgarantie.

9.2.4

Soweit nicht in den Ziffern 9.2.1 bis 9.2.3 anderweitig festgelegt, ist unsere vollständige Haftung ausgeschlossen.

10 Haftung bei Einlagerung, Versicherung, Geltung der ADSp und Logistik AGB

10.1

Sofern der Besteller Güter auf dem Gelände oder in den Hallen der Sopack GmbH zur vorübergehenden oder dauerhaften Einlagerung belässt, haften wir nicht für deren Beschädigung oder den Verlust durch Elementarschäden (d.h. Schäden, die durch das Wirken der Natur verursacht werden) oder durch Feuer/ Sturm / Hagel / Leitungswasser sowie Einbruchdiebstahl/ Vandalismus. Dies gilt nicht wenn die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von Sopack Personal herbeigeführt wurden.

10.2

Der Besteller trägt alleine die Verantwortung für eine ausreichende Versicherung der eingelagerten Güter, insbesondere gegen die in Ziffer 10.1 genannten Risiken. Soweit wir für den Besteller eine Versicherung abschließen sollen, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Besteller trägt die hiermit verbundenen Aufwendungen gesondert.

10.3

Soweit die Haftung der Sopack GmbH nicht bereits nach Ziffer 10.1 ausgeschlossen ist, bestimmt sich unsere Haftung für eingelagerte Güter, Verpackungs- oder sonstige Speditionsleistungen und/oder Transportaufträge nach den Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Für alle sonstigen logistischen Dienstleistungen nach Ziffer 1.5 die nicht von einem Verkehrsvertrag nach der ADSp abgedeckt werden, gelten die Logistik-AGB des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes e.V. (DSLTV) in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

11 Verjährung

11.1

Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2

Vorbehaltlich Ziffer 10.1 verjähren sämtliche Ansprüche gegen die Sopack GmbH wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Packgut oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der verpackten Ware. Bei in Verlust geratenen Gütern beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, zu dem sie abgeliefert werden sollten.

11.3

Andere als die unter Ziffer 10.1 und 10.2 genannten Ansprüche, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach Ihrer Entstehung und Kenntnis des Auftraggebers von den anspruchsbegründeten Umständen bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem er ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.

11.4

Die nach den Ziffern 10.2 und 10.3 eintretende Verjährung erstreckt sich auf vertragliche sowie auf außervertragliche Ansprüche jeder Art.

12 Gerichtsstand / Schriftform / Geltungsbereich / Salvatorische Klausel

12.1

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz der Sopack GmbH zuständige Gericht ausschließlich zuständig; die Sopack GmbH behält sich jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an dem für den Auftraggeber zuständigen Gericht zu verklagen.

12.2

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrags bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

12.3

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

12.4

Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am ehesten entspricht.

Köln, den 23.05.2017